

Man stelle sich vor, da geht ein rotziger Querulant wie ich, der Opelt, zur Einwohnermeldestelle um einer saftigen Strafe zu entgehen, weil der bridlerische Angestelltenausweis abgelaufen ist.

Dort wird man gefragt, welche Staatsangehörigkeit man hätte. Und der Opelt sagt offen und ehrlich „die Reichs- und Staatsangehörigkeit“. Da meint die gute Dame, also „deutsch“. Nein nicht „deutsch“ sage ich wieder, sondern die Reichs- und Staatsangehörigkeit. Noch zwei-drei mal hin und her und die Dame vermeint „Sie mich auch“ und schreibt prompt „Deutsch“ ein. Wenn mich das stören würde, könnte ich mich bei ihrer Chefin beschweren. Stehenden Fußes versuchte ich das und ich bekam den Hinweis, ich solle dies schriftlich einlegen. [Ich tat dieses](#). Es gab keine Rückmeldung.

Im Jahr 2018 gab es gerichtlichen Knatsch, weil ich angeblich einen Richter am Sozialgericht beleidigt hätte. Dies beruhte auf einer falschen Verdächtigung, was der entsprechende Richter vor dem Amts- und Landgericht während der Strafprozesse unumwunden zugab, trotzdem wurde der rQ Opelt verdonnert. Am Landgericht wurde der Opelt, also ich, wieder nach seiner Staatsangehörigkeit gefragt und wahrheitsgemäß sagte ich, die Reichs- und Staatsangehörigkeit, die ich bekanntlich auf den Art. 1 Satz 4 der Verfassung der DDR vom 07.10.1949 stelle. Denn auch Theodor Maunz zeigte in seinem Lehrbuch „Staatsrecht“ auf, dass alle vier Besatzungsmächte diese Reichs- und Staatsangehörigkeit weiter voraussetzten, weil man zwar die [oberste Gewalt am 5.06.1945](#) vom Staat „Deutsches Reich“ übernommen hatte, diesen aber als Rechtssubjekt weiter bestehen ließ, wie es das 3 x G mit seiner Entscheidung [2 BvF 1/73 vom 31.07.1973](#) deutlich aufzeigte.

Und was geschah? Das Richterlein schrieb „Im Namen des Volkes“ in seiner Entscheidung, dass ich die deutsche Staatsangehörigkeit hätte, Diese aber beruht auf einer willkürlichen Regel aus dem Jahr 1999, mit der die RuStaG in die deutsche Staatsangehörigkeit a la Hitler gewandelt wurde, also ohne verfassungsgemäße Grundlage und Zustimmung des Volkes.

Und was macht der rQO? Das, was er am besten kann, querulieren.

Mit Einschreiben/Rückschein wendet er sich an den Innenchef Sachsens und bittet höflich um die Anerkennung als Staatsbürger des Freistaates Sachsen und gibt dabei auch noch die Schwierigkeiten, die er mit den Gerichten hatte, offen zu. Da der augendienende Oberlehrer, der den Sachsen vor die Nase gesetzt wurde, wahrscheinlich überlastet ist, hat er einen Vertreter die Antwort schreiben lassen und ganz herzallerliebste gibt der dem rQO bekannt, dass es in den Bundesländern keine extra Staatsangehörigkeit gäbe. Das sind natürlich harte Schläge auf das Gemüt des rQO, der über viel Staatsrecht, nicht zuletzt über Jellinek und Maunz gelernt hat, dass ein Staat ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und vor allem die Staatsgewalt besitzt. Und weil der rQO weiß, dass [die BRiD kein Staat ist](#) und die Staatsgewalt nach wie vor bei den vier alliierten Besatzern liegt, ist er in seiner Hilflosigkeit nochmals beim augendienenden Oberlehrer vorstellig geworden. Wahrscheinlich waren die Herrschaften dann aber überfordert und gaben auf die zweite Anfrage, die ebenfalls mit Einschreiben/Rückschein gestellt wurde, keine Antwort mehr.

So ist es bestellt um die Wahrheit in diesem, unseren schönen Land, das einst das Land der Dichter und Denker war.

Aber jetzt bitte gleich unten zum kurzen Frage- und Antwortspiel.

OTO

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2-4
01097 Dresden

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum
07.05.2019

B e t r e f f: Antrag sächsische Staatsangehörigkeit

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wöller,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den formlosen Antrag mir meine sächsische Staatsangehörigkeit im Bundesland Freistaat Sachsen zu bestätigen.

Da ich am 04.02.1960 in Chemnitz geboren wurde und mein Vater Wolfgang Opelt bereits leider verstorben ist, kann ich letztendlich nur meine eigene Geburtsurkunde vorlegen um nachzuweisen, dass ich tatsächlich seit 1960 im Land Sachsen gelebt habe. Ich war nur kurzzeitig im Ausland zwecks Saisonarbeit in Österreich sowie in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern.

Seit 2009 habe ich meinen Aufenthalt wieder ununterbrochen in Sachsen an der Adresse

Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Ich stelle diesen Antrag, da ich leider mit sächsischen Gerichten im Widerspruch wegen meiner Unkenntnis der Grundlagen des Freistaates Sachsen bin.

Diese meine Unkenntnis hat leider zu merklichen Übel für mich geführt, denen ich in Zukunft ausweichen möchte und deshalb Sicherheit bedarf um nicht erneut mit entsprechenden Gerichten in Widerspruch zu geraten.

Ich stelle den Antrag auf der Grundlage der Sächsischen Verfassung von 1992, insbesondere der Präambel sowie den Artikel 1; 3; 4 & 5.

Ich bitte Sie daher mich über die notwendigen Formalitäten zur Erlangung der Staatsangehörigkeit des Freistaates Sachsen zu informieren und stelle Ihnen meine Geburtsurkunde sowie meinen bundesdeutschen Personalausweis als Ablichtung in den Anhang.

In Erwartung Ihrer werten Antwort
verbleibt

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Str.24
08523 Plauen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Martin Langhans

Martin.Langhans@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24a-0127/62/27-2019/42378

Dresden,
16. Mai 2019

Antrag auf Bestätigung der sächsischen Staatsangehörigkeit

Ihr Schreiben vom 7. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Opelt,

eine eigene Staatsangehörigkeit einzelner Bundesländer zusätzlich zu der deutschen Staatsangehörigkeit gibt es nicht, also auch keine sächsische Staatsangehörigkeit, die bestätigt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Langhans
Referent

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2-4
01097 Dresden

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
			29.05.2019

B e t r e f f: Antrag sächsische Staatsangehörigkeit

Sehr geehrter Herr Wöller,

ich bedanke mich für die zügige Antwort auf meinen Antrag auf sächsische Staatsangehörigkeit durch Herrn Langhans.

Nun bin ich durch diese Antwort noch etwas unsicherer als vorher.

Es gibt keine eigene Staatsangehörigkeit zusätzlich zur deutschen Staatsangehörigkeit in den einzelnen Bundesländern, teilt mir Herr Langhans mit Schreiben vom 16.05.2019

AZ: 24a-127/62/27-2019/42378 mit.

So wäre demnach die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik ebenfalls die des Landes Sachsen, was ich dem Wortlaut des Art. 1 der sächsischen Verfassung entnehme.

Dort wird Sachsen als Rechtsstaat bezeichnet. Die Regierung des Landes Sachsen nennt sich Staatsregierung.

Im Art. 3 steht, dass die Staatsgewalt vom Volk ausgeht.

Das ist, was meine Unsicherheit vollkommen macht. So müsste nach Aussage des Herrn Langhans ein jeder Staatsangehörige des Staatsvolks der Bundesrepublik Deutschland ein Mitglied des Staatsvolks Sachsen sein, was ich wiederum aus dem Art. 5 herauslese, denn dort steht, dass dem Volk des Freistaates Sachsen Menschen deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit angehören, was für mich bedeutet dass auch Menschen des schleswigen, des fränkischen aber auch des bretonischen, albanischen und syrischen Volks zum Volk Sachsens gehören würden.

Auf meinem Ausweis, den ich im Einwohnermeldeamt Plauen bekommen habe, steht, dass meine Staatsangehörigkeit DEUTSCH wäre. Ist diese Staatsangehörigkeit nun die der Bundesrepublik Deutschland? Wenn nicht bitte ich Sie mir nun den Weg aufzuzeigen, wie ich als in Sachsen geborener zu einer rechtmäßigen Staatsangehörigkeit gelangen kann, um den gesetzlichen Vorschriften entsprechen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt